

bwOZG Handreichung

für die Hochschulen Baden-Württembergs
zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Emanuel Blum-Löffler (Universität Freiburg)

Danielle Gnipieven (Hochschulservicezentrum Baden-Württemberg)

Moritz Igel (Hochschulservicezentrum Baden-Württemberg)

Tanja Kurreck (Universität Ulm)

Dr. Judith Lichtenberger (Universität Mannheim)

Zineta Topcagic (Kooperationsunterstützung bwUni.digital)

Nadine Ulrich (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg)

Robyn Vasco (Universität Hohenheim)

Gefördert durch



November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage	3
1.1 Ziel	3
1.2 Struktur in Bund und Land.....	3
1.3 Sachstand Gesetz.....	4
1.4 Sondersituation der Hochschulen	5
2. Zusammenhänge mit weiteren Gesetzen: Single-Digital-Gateway, Registermodernisierung, E-Government	6
2.1 Single-Digital-Gateway (SDG)	6
2.2 Ziele und Aufbau des SDG	6
2.3 Fristen der SDG-VO.....	7
2.4 Registermodernisierung	7
2.5 E-Government	8
3. Konkrete Anforderungen.....	10
3.1 Liste der umzusetzenden Leistungen	10
3.2 Geforderte Umsetzungstiefe: Reifegradmodell	10
3.3 Portalverbund und Service-BW	13
3.4 E-Payment – Sachlage	13
3.5 Anbindung BundID	15
4. Unterstützung bei der Umsetzung	16
4.1 bwOZG Governance.....	16
4.2 Arbeit der bwOZG-Projektgruppe	17
4.3 Finanzierung	17
4.4 Zuständigkeit im Ministerium Wissenschaft, Forschung und Kunst	17
5. Glossar	18

1. Rechtsgrundlage

1.1 Ziel

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene und 2024 novellierte „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG)“ verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsverfahren bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Konkret beinhaltet das zwei Aufgaben: Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und Vernetzung der Behörden. Zum einen müssen Verwaltungsverfahren auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene digitalisiert werden. Zum anderen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die jeder Nutzerin und jedem Nutzer den Zugriff auf die Verwaltungsleistungen mit wenigen Klicks ermöglicht. Die Nutzerorientierung hat bei der OZG-Umsetzung oberste Priorität. Das heißt, alle Digitalisierungsprozesse sind an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet.¹

Über den Wortlaut hinaus werden auch weitere Verwaltungsträger wie Kommunen, Stiftungen und Körperschaften (z. B. die Hochschulen) – also alle Stellen, die Verwaltungsverfahren anbieten – von § 1 OZG adressiert.

1.2 Struktur in Bund und Land

Eine umfassende Digitalisierung und Vereinheitlichung der deutschen Verwaltung kann nur im Zusammenspiel von Bund, den 16 Bundesländern und Kommunen gelingen. Dafür müssen die Beteiligten auf ganz neue Art zusammenarbeiten – über Ressortgrenzen und Verwaltungsebenen hinweg. Das beinhaltet einen immensen Koordinationsaufwand. Für die Hochschulen Baden-Württembergs bedeutet dies u. U. die Satzungen anzupassen, um die Digitalisierung verschiedener Prozesse zu ermöglichen.

Das OZG wird in den beiden großen Digitalisierungsprogrammen Bund (für alle Verwaltungsleistungen in alleiniger Verantwortung des Bundes) und Föderal (für alle Leistungen, die von den Ländern und Kommunen erbracht werden) umgesetzt. Parallel dazu werden die OZG-Infrastruktur-Projekte „Portalverbund“, „Bundesportal“ und „Nutzerkonto Bund (BundID)“ im Bundesinnenministerium (BMI) betreut.

Zentrale Akteure bei der Umsetzung sind der IT-Planungsrat sowie die Föderale IT-Kooperation (FITKO), welche gemeinsam mit dem BMI das OZG-Programmmanagement übernehmen. Seit 2024 sind Teilbereiche wie Wallet, Siegelung und Nachweise zur Agentur für Sprunginnovationen / SPRIND übergegangen.

Um ein ressourcensparendes, effizientes und schnelles Vorgehen sicherzustellen, wurde im Digitalisierungsprogramm föderal arbeitsteilig in Themenfeldern nach dem „Einer für Alle“-Prinzip (EfA) vorgegangen. Je ein Land und ein Ressort übernehmen die Federführung für ein Themenfeld. Innerhalb der Themenfelder werden dann in sogenannten „Digitalisierungs-laboren“ nutzerfreundliche Onlinedienste unter Beteiligung „echter“ Nutzerinnen und Nutzer konzipiert. Federführend für das Themenfeld Bildung ist das Land Sachsen-Anhalt

¹ Quelle: OZG-Umsetzung – Onlinezugangsgesetz

gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) tätig. Die Rolle der Federführung wird sich ab 2025 grundlegend ändern, da neue Finanzierungsmechanismen zum Tragen kommen.

Folgende Lebenslagen/Unternehmenslagen kommen im Themenfeld Bildung vor:

- Schule
- **Studium**
- Berufsausbildung
- Weiterbildung

Im Themenfeld Bildung werden aktuell sieben OZG-Leistungen in sechs Umsetzungsprojekten zur bundesweiten Nachnutzung als EfA-Leistung bearbeitet. Enthalten sind unterschiedliche Verwaltungsleistungen, zum Beispiel „BAföG Digital“ und die Beantragung weiterer Förderleistungen für unterschiedliche Weiter-/Bildungsbedarfe. Die Leistungen reichen von Bildungszugängen, -abschlüssen und Berufsausbildung bis hin zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und der Erstzulassung zum Studium. Jede Bürgerin und jeder Bürger kommt im Laufe ihres beziehungsweise seines Lebens mit mindestens einer Leistung dieses Themenfelds in Berührung, zudem ist das Recht auf Bildung im Grundgesetz verankert – das Themenfeld Bildung hat somit eine große gesellschaftliche Bedeutung.

Die angemessene Einbindung unterschiedlichster Verfahrensbeteiligter stellt die größte Herausforderung im Themenfeld Bildung dar. Resultierend aus der föderalen Struktur liegt die primäre Zuständigkeit für die Leistungen des Bildungsbereichs auf der Ebene der Bundesländer und Kommunen.

Daraus ergibt sich eine weitere besondere Herausforderung, nämlich der hohe Anteil von länderspezifischen Vorschriften und Regelungen, welcher vor allem in den Bereichen Schule und Studium oftmals zu uneinheitlichen Antragsverfahren in den Ländern führt. Diese Unterschiede wirken sich insbesondere auf die Nachnutzbarkeit von digitalen Lösungen durch andere Bundesländer aus, was von Beginn der Planung an berücksichtigt werden musste.

Die Themenfeldfederführung in Sachsen-Anhalt berichtet [hier](#) zu den Ergebnissen ihrer Arbeit im Bereich Studium. In regelmäßigen [Themenfeldkonferenzen](#) werden die jeweils aktuellen Entwicklungen präsentiert. Den Sachstand verbundener Projekte kann man einem [Miro-Board](#) entnehmen.

1.3 Sachstand Gesetz

Schon bei Inkrafttreten des OZG im Jahr 2017 war klar, dass die Verwaltung Ende 2022 nicht „fertig digitalisiert“ sein wird, sondern Verwaltungsdigitalisierung eine Daueraufgabe darstellt. Daher haben Bund und Länder seit Frühjahr 2022 gemeinsam an der Weiterentwicklung des OZG gearbeitet. Auf den Erfolgen und Ergebnissen der bisherigen OZG-Umsetzung gilt es aufzubauen und anzuknüpfen. Daher sind die zahlreichen „Lessons Learned“ aus der bisherigen OZG-Umsetzung in die Weiterentwicklung des OZG

eingeflossen. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf für das OZG-Änderungsgesetz am 24. Mai 2023 beschlossen, so dass ab 2024 das sogenannte OZG 2.0 in Kraft tritt.²

1.4 Sondersituation der Hochschulen

Für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ergibt sich genauso wie für alle anderen Hochschulen die Notwendigkeit, bestehende interne Prozesse grundlegend anzupassen. Obwohl die Digitalisierung der betreffenden Prozesse bereits weit fortgeschritten ist, besteht ein großer und dringender Handlungsbedarf.

Dabei liegt wird der Schwerpunkt auf Implementierung, Prozessanpassung und Auswirkung der OZG-relevanten Prozesse innerhalb der Hochschulen, also auf der Ebene der einzelnen Hochschule. Das Projekt bwOZG unterstützt diese notwendigen Aktivitäten, insbesondere durch eine starke Vernetzung über die Grenzen der Hochschulen und Hochschularten hinweg.

Die die Hochschulen betreffenden LeiKa-Leistungen (s. 2.1) sind bereits zu einem Großteil über die Campusmanagementsysteme (CaMS) der Hochschulen und das Onlinebewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) abgedeckt. An dieses haben sich bereits seit 2020 viele Hochschulen bundesweit angeschlossen, um Studienbewerberinnen und -bewerber die Möglichkeit einer Onlinebewerbung zu geben. Das Themenfeld arbeitet daher seit Mitte 2022 mit den CaMS-Herstellern und einigen Hochschulen daran, auf den bestehenden und etablierten Systemen aufzusetzen und ihre OZG-Konformität sicherzustellen.

Nicht zielführend ist es aus Sicht des Themenfeldes Bildung, einen neuen Online-Dienst „Hochschulzulassung“ zu entwickeln, da der Anpassungsbedarf auf Seiten der CaMS-Hersteller und Hochschulen in Bezug auf die Entwicklung von Schnittstellen deutlich größer wäre und die bestehenden funktionierenden Systeme aufgegeben werden müssten. Daher will das Themenfeld Bildung die Hochschulen und CaMS-Hersteller weiterhin gezielt dabei unterstützen, die OZG-Konformität der zur Hochschulzulassung gehörenden Verwaltungsleistungen schnellstmöglich umzusetzen.³

Durch diese Sondersituation, dass an Hochschulen zur Umsetzung des OZG überwiegend keine EfA-Lösungen eingesetzt werden, kommt es bisweilen zu Reibungsverlusten und offenen Fragen der Zuständigkeit. So kann die Federführung die CaMS-Hersteller lediglich unverbindlich beraten. Letztendlich sind die Hochschulen selbst dafür verantwortlich, ihre jeweilige Vertragsbeziehung mit den Herstellern so zu beeinflussen, dass OZG-Konformität erreicht wird. Hierfür spielen neben der Release-Planung auch hochschulinterne Prozesse und Abhängigkeiten eine große Rolle.

² OZG-Umsetzung – Onlinezugangsgesetz

³ Quelle: Quartalsbericht Nr. 2/22 OZG Themenfeld Bildung

2. Zusammenhänge mit weiteren Gesetzen: Single-Digital-Gateway, Registermodernisierung, E-Government

2.1 Single-Digital-Gateway (SDG)

Im Jahr 2018 haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat die Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG-VO) verabschiedet, um ein einheitliches digitales Zugangstor zur Verwaltung in der Europäischen Union (EU) zu etablieren. Sowohl die EU-Verordnung zum SDG als auch das Onlinezugangsgesetz (OZG) verfolgen dasselbe Ziel: Sie sollen das digitale Angebot der Verwaltung bürgernah und benutzerfreundlich gestalten. Darüber hinaus sollen alle Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung über ein zentrales Portal zugänglich gemacht werden.

Auf europäischer Ebene wird das bestehende Informationsportal „Your Europe“ erweitert und modernisiert, um als zentrale Anlaufstelle für die Angebote und Informationen der öffentlichen Verwaltungen aller EU-Mitgliedstaaten zu dienen. Dazu wird das „Your Europe“-Portal mit den nationalen Verwaltungsportalen verknüpft – in Deutschland beispielsweise mit dem Verwaltungsportal des Bundes.⁴

2.2 Ziele und Aufbau des SDG

Die Digitalisierung des europäischen Binnenmarktes spielt eine entscheidende Rolle, um Innovation, Wachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der EU zu fördern. Aus diesem Grund haben das EU-Parlament und der Europäische Rat beschlossen, bestehende europäische Portale, Websites, Netzwerke, Dienste und Systeme zu erweitern und mit nationalen Lösungen zu verknüpfen. Ziel ist es, eine einheitliche digitale Anlaufstelle für die europäische Verwaltung zu schaffen.

Das Single Digital Gateway soll den Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen reduzieren, um ihnen die Teilnahme am Binnenmarkt zu erleichtern. Wenn Informationen, Verfahren und Unterstützungsdienste in allen Sprachen und digital zugänglich sind, sinken die Hürden für die Nutzerinnen und Nutzer, was den Zugang zum Binnenmarkt deutlich vereinfacht.

In der SDG-Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden insgesamt 88 Bereiche identifiziert, die für eine reibungslose Teilhabe von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen am europäischen Binnenmarkt von Bedeutung sind. Diese umfassen zwei Kategorien von Online-Verfahren: SDG1 und SDG2. SDG1-Verfahren betreffen vor allem die Bereitstellung von Informationen über Online-Verfahren gemäß Art. 2 Abs. 2 der SDG-VO. Im Gegensatz dazu müssen SDG2-Verfahren vollständig digital abgewickelt

⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/registermodernisierungsgesetz-1790176>

werden, auf dem *Your-Europe-Portal* gelistet sein und den grenzüberschreitenden Austausch von Dokumenten über das *Once Only Technical System* (OOTS) unterstützen.⁵

2.3 Fristen der SDG-VO

Zur Erreichung des zentralen Ziels der SDG-Verordnung (SDG-VO) – dem vollständig grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen, Verfahren und Unterstützungsdiensten der öffentlichen Verwaltungen in der EU – ist bis Dezember 2023 die vollständige Digitalisierung von SDG2-Verfahren vorgesehen. Dies betrifft 21 Leistungen, die in Anhang II der SDG-VO aufgeführt sind. Im Hochschulbereich zählen hierzu die Anerkennung von Diplomen und Kursen zur Studiums-Fortsetzung, die Beantragung von Studienfinanzierungen sowie die Einreichung des ersten Antrags auf Hochschulzugang.

Gemäß Art. 6 und Art. 13 der SDG-VO müssen diese Verfahren national vollständig elektronisch abgewickelt werden und auch für grenzüberschreitende Nutzer aus anderen EU-Mitgliedstaaten zugänglich sein. Art. 14 der SDG-VO fordert zudem, dass die für diese Verfahren benötigten Nachweise automatisiert über das *Once Only Technical System* (OOTS) EU-weit zwischen Behörden ausgetauscht werden können, sofern der Nutzer zustimmt. Dies soll es Bürgern und Unternehmen ermöglichen, Nachweise nicht mehrfach einreichen zu müssen.

In Deutschland wird die Umsetzung der SDG-VO eng mit dem Steuerungsprojekt zur Registermodernisierung abgestimmt. Derzeit werden die notwendigen Details zum *Once Only Technical System* (OOTS), den anzubindenden Intermediären Plattformen sowie zur zukünftigen Registerlandschaft erarbeitet. Ziel ist es, die zentrale Infrastruktur für den grenzüberschreitenden Abruf und die Bereitstellung von Nachweisen weiter auszubauen. Sobald die Komponenten im Rahmen der Registermodernisierung bereitgestellt sind, können betroffene Institutionen wie Hochschulen diese nutzen.⁶

2.4 Registermodernisierung

Das Registermodernisierungsgesetz bringt eine erhebliche Verbesserung bei der Bereitstellung von Verwaltungsleistungen gemäß dem Onlinezugangsgesetz mit sich. Während das OZG die Digitalisierung und den Zugang zu Online-Verfahren in der Verwaltung regelt, sorgt die Registermodernisierung dafür, dass die notwendigen Register und Datenbanken digitalisiert und miteinander verknüpft werden.

Das *Once Only Technical System* (OOTS), welches im Rahmen der SDG-VO implementiert wird, erfordert eine moderne und interoperable Registerinfrastruktur, um den automatisierten und grenzüberschreitenden Austausch von Nachweisen zu ermöglichen. Die

⁵ https://www.stmd.bayern.de/wp-content/uploads/2023/07/221221_Leitfaden_Anbindung_Online-Verfahren_SDG-II_V1.1.pdf

⁶ Das Projekt „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ unter Federführung des Bundes (BMI) sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen hat den Auftrag die Realisierung des Zielbilds der Registermodernisierung zu steuern. Hierdurch werden die konzeptionellen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für effizient ausgestaltete Verwaltungsprozesse geschaffen, um nutzerfreundliche Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen anzubieten (https://www.itplanungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2022/Beschluss2022-34_Sachstandsbericht.pdf)

Registermodernisierung stellt sicher, dass die erforderlichen Daten und Nachweise in den nationalen Registern digital verfügbar und für OOTS zugänglich sind. Dadurch wird der im OZG geforderte medienbruchfreie Zugang zu Verwaltungsleistungen und die effiziente Bereitstellung von Nachweisen ermöglicht.⁷

2.5 E-Government

Neben der SDG-VO und dem OZG gibt es noch weitere gesetzliche Regelungen zur Digitalisierung der Verwaltung. Eine davon ist das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW).

Das EGovG BW ist bereits seit 2015 in Kraft⁸ und „setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie verbindlich um. [...] Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Zudem hat sich das Land politisch verpflichtet, ebenfalls wie der Bund ein Open Data Gesetz zu schaffen. Gleiches gilt für die Sicherung der Teilnahme am Portalverband des Bundes und der Länder.“⁹

Das Gesetz schafft somit die rechtliche Grundlage u. a. zur verbindlichen Nutzung der E-Rechnung und die Bereitstellung von Daten der Behörden nach international anerkannten Open-Data-Prinzipien sowie die Nutzung des Portalverbands des Bundes und der Länder und den daran anhängenden Service- bzw. Nutzerkonten, wie die BundID.¹⁰

Das EGovG BW gilt für jede Behörde. Als Behörde im Sinne des EGovG BW ist jede Stelle zu verstehen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 EGovG BW. Die staatlichen Hochschulen und das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) fallen als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen¹¹, unter diese Behördendefinition. Jedoch sind sie vom Geltungsbereich des EGovG BW in großen Teilen ausgenommen, sofern es sich um Regelungen handelt, die ausschließlich für die Behörden des Landes gelten oder andere Landesgesetze inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, vgl. § 1 Absätze 2 Nr. 3, 5 EGovG BW.

- So sind die Hochschulen beispielsweise **verpflichtet, einen Zugang zur elektronischen Kommunikation** anzubieten und **Informationen über ihre Aufgaben und Erreichbarkeit** im Internet öffentlich und in verständlicher Sprache zugänglich zu machen, vgl. §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 EGovG BW. Für die Erfüllung dieser Pflichten ist das durch das Land gestellte Serviceportal zu nutzen, vgl. § 15 Absatz 3 EGovG BW.
- Desgleichen **müssen** die Hochschulen bei **elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren mindestens ein hinreichend sicheres elektronisches Zahlungsverfahren anbieten**, vgl. § 4 EGov BW. **Nachweise sollen** bei elektronischen Verwaltungsverfahren ebenfalls auf **digitalem Weg eingereicht werden können**,

⁷ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/registermodernisierungsgesetz-1790176>

⁸ Für die geltende Fassung vgl. <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-EGovGBWrahmen/part/X>

⁹ Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (16. Februar 2018). URL:

[https://beteiligungsportal.baden-](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/IM/180307_Aenderung_E-Government-Gesetz.pdf)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/IM/180307_Aenderung_E-Government-Gesetz.pdf](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/IM/180307_Aenderung_E-Government-Gesetz.pdf)

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. §§ 67, 68 LHG

sofern keine Rechtsvorschrift oder Regelung der Behörde etwas anderes bestimmt, vgl. § 5 EGovG BW.

- Ebenso **müssen** die Hochschulen **Rechnungen auf elektronischem Wege empfangen und verarbeiten** können, vgl. § 4a EGovG BW.
- Zahlreiche Behörden sind nach dem EGovG BW verpflichtet, ihre Akten elektronisch nach den dafür geltenden Regelungen des EGovG BW zu führen. Die Hochschulen **können** entscheiden, ob sie ihre **Akten nach den Regelungen des EGovG BW elektronisch führen** wollen, eine Verpflichtung besteht nicht, vgl. § 6 Absatz 2 EGovG BW.

3. Konkrete Anforderungen

3.1 Liste der umzusetzenden Leistungen

Durch das OZG sind die öffentlichen Stellen von Bund und der Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsverfahren für die Bürgerinnen und Bürger auch digital zur Verfügung zu stellen. Unter die öffentlichen Stellen der Länder fallen als juristische Personen, die unter Aufsicht des Landes stehen, auch die Universitäten und Hochschulen (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 OZG).

Eine Verwaltungsleistung i. S. d. OZG ist die „elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren“ (§ 2 Absatz 3 OZG). Das Verwaltungsverfahren wird gemäß § 9 VwVfG definiert als:

- „die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden,
- die auf die Prüfung der Voraussetzungen,
- die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes
- oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist“.

Im OZG-Umsetzungskatalog werden die Verwaltungsverfahren, die im Rahmen des OZG von den Hochschulen online verfügbar gemacht werden sollen, dem Bereich des Themenfelds „Bildung“ in der Lebenslage „Studium“ zugeordnet. Eine vollständige und aktuelle Darstellung der OZG-Leistungen findet sich im Downloadbereich der OZG-Informationsplattform¹² unter.¹³

Die im OZG-Umsetzungskatalog aufgeführten Leistungen in der Lebenslage „Studium“ (kurz LeiKas), sind nicht immer eindeutig im Hinblick auf die Verwaltungsverfahren, die digital angeboten werden sollen. Die bwoZG-Projektgruppe arbeitet eine Vorlage zur Abklärung dieser Frage durch die Rechtsabteilung des Ministeriums für Wissenschaft Forschung und Kunst (MWK).

3.2 Geforderte Umsetzungstiefe: Reifegradmodell

Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist die Frage zu klären, welchen Digitalisierungsgrad eine Verwaltungsleistung erreichen muss, um die Vorgaben des OZG zu erfüllen. Auf Basis eines Modells der Europäischen Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen wurde ein Reifegradmodell entwickelt. Damit lässt sich der digitale Entwicklungsstand beziehungsweise die OZG-Konformität einzelner Leistungen bewerten.

¹² informationsplattform.ozg-umsetzung.de

¹³ https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/2.1-Verwaltungsleistungen-im-Sinne-des-OZG_4621602.html (Stand: 30.09.2024).

Das Reifegradmodell¹⁴ misst die Online-Verfügbarkeit auf einer Skala von 0 (die Leistung ist nur offline verfügbar) bis 4 (die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden):



Abbildung 1: OZG-Reifegradmodell (Quelle: BMI)

Die Verwaltungsleistungen, die den Reifegrad 2 erreicht haben, sind als Antrag digital verfügbar. Eine vollständige digitale Abwicklung des Onlineservices (und somit OZG-Konformität) ist ab Reifegrad 3 möglich. Dies umfasst den Antragsprozess, die Authentifizierung, die Nachweisübermittlung sowie die digitale Zustellung des Bescheides, sofern die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer einen entsprechenden digitalen Rückkanal eröffnet. In Stufe 4 müssen von den Antragstellenden keinerlei Nachweise mehr eingereicht werden, die der Verwaltung bereits vorliegen. Nach dem Once-Only-Prinzip sollen diese Daten mit Einverständnis der Nutzenden aus anderen Verwaltungsverfahren oder aus Registern wiederverwendet werden. Das Once-Only-Prinzip kann erst dann erreicht werden, wenn die Registerlandschaft so umgebaut wurde, dass entsprechende Register bestehen.

Innerhalb des OZG-Leitfadens steht unter den Arbeitshilfen ein Reifegradcheck zum Download zur Verfügung.¹⁵ Der Reifegradcheck dient der schnellen Bewertung des Reifegrades eines Onlineservices. Der jeweilige Reifegrad ergibt sich aus der Abfrage von zehn Kriterien.

Um den Reifegrad der Verwaltungsleistungen abzufragen, nutzen die Hochschulen in Baden-Württemberg das OZG-Reifegradtool, welches an der Universität Kassel entwickelt und

¹⁴ <https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/ozg-grundlagen/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html>

¹⁵ https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/Arbeitshilfen_12583387.html

anderen Hochschulen zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt wurde. Dabei übernahm Baden-Württemberg die Piloten-Rolle. Anhand des OZG-Reifegradtools soll regelmäßig der Reifegrad überprüft werden. Die Ergebnisse der OZG-Reifegradabfrage der baden-württembergischen Hochschulen vom Frühjahr 2024 und die sich daraus ergebenden Best Practices finden Sie hier.

3.3 Portalverbund und Service-BW

Über einen Portalverbund sollen Verwaltungsleistungen online angeboten werden. Der Portalverbund verknüpft die Verwaltungsportale von Bund und Ländern, um einen einfachen Zugang zu jeder Verwaltungsleistung zu ermöglichen. Im Serviceportal von Baden-Württemberg Service-bw werden die von den Hochschulen angebotenen OZG-Leistungen aufgeführt. Dort können Anträge direkt online gestellt werden oder es werden Links zur Verfügung gestellt, zum Beispiel zu einem Campus Management System (CaMS) und zum Bewerbungsportal.

Die Beschreibung der einzelnen Hochschulen in Service-bw wird von den jeweiligen Hochschulen übernommen. Seit 2023 haben alle Hochschulen in Baden-Württemberg Administratorrechte und können ihre Organisationsseite aktualisieren.

3.4 E-Payment – Sachlage

E-Payment im Rahmen des OZG ist über **ePayBL**¹⁶ abzuwickeln, eine von Bund und Ländern gemeinsam entwickelte Bezahlplattform zur Abwicklung von Onlinezahlungen.

Als Bezahlplattform des Landes ist die Nutzung von ePayBL nach Vorschriften in der Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Landeshochschulgesetzes (LHG) für die Hochschulen in Baden-Württemberg vorgeschrieben.

Technische Umsetzung: ePayBL ist eine Bezahlplattform, die Bezahlvorgänge selbst werden über Finanzdienstleister abgewickelt (Diagramm-Quelle: epaybl.de):

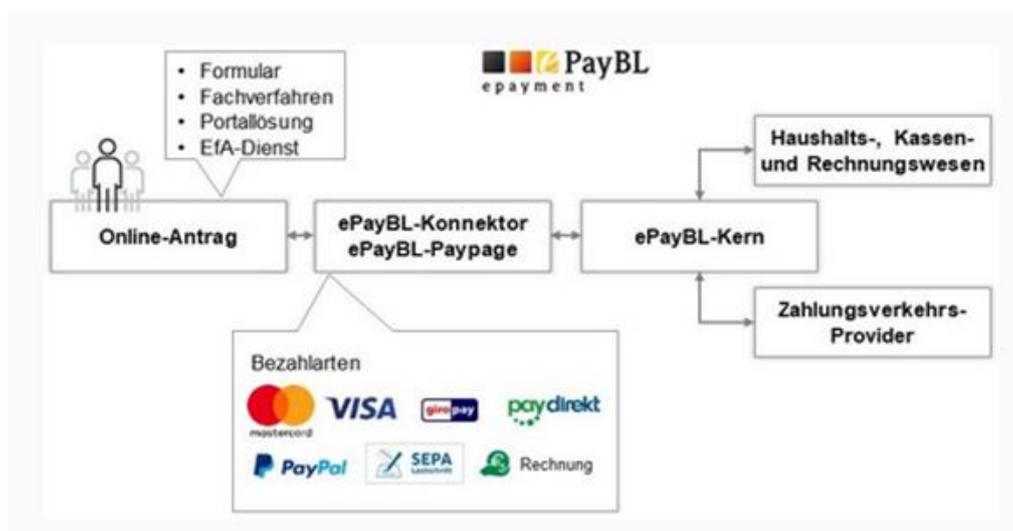


Abbildung 1: Diagramm (Quelle: epaybl.de)

¹⁶ Detailliertere Informationen zur Anbindung unter:
<https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/UPO/checkliste-e-payment.xlsx>
(Reiter „E-Payment-Einführungs-Check“)

Aus der Abbildung ist folgende Vertragslage ersichtlich: Mindestens notwendig sind Verträge mit **Komm.One** (für ePayBL) und **PayOne** (Anbieter für die eigentlichen finanziellen Transaktionen), falls gewünscht zusätzlich mit **PayPal**.

3.5 Anbindung BundID

Anbindung an CaMS

Das BundID-Konto stellt für angebundene Dienste Schnittstellen zur Authentifizierung und zur digitalen Zustellung von Bescheiden bereit. Die Zustellung von Bescheiden wird über den BundID-Postkorb ermöglicht, der Ende 2024 durch das Zentrale Bürgerpostfach (ZBP) ersetzt wird. Die Anbindung an die BundID ist kostenlos, kann mitunter aber mit Betriebskosten verbunden sein. Für die Anmelde-/Authentifizierungsfunktionen sind derzeit keine besonderen technischen Anforderungen verbunden. Für den BundID-Postkorb ist eine Anbindung an das „Netze des Bundes-Verbindungsnetz“ (NdB-VN) Voraussetzung. Die Dokumentation zur Anbindung ist nur über einen Zugang zum NdB erreichbar. Es gibt bisher keine Stellungnahme dazu, ob für den Nachfolger des BundID-Postkorbs, das ZBP, ebenfalls der Zugriff über das NdB-VN voraussetzen wird.

Für die Tests der Schnittstellen stehen Testumgebungen (Integrationsumgebung) zur Verfügung, die über eine normale Internetverbindung erreichbar sind. Aufgrund der umfassenden Anforderungen zur Bescheidzustellung lohnt es sich, den ersten Fokus auf die Anbindung der Schnittstelle für die Anmeldung und die Authentifizierung zu legen. Im Folgenden soll dieses Vorgehen schrittweise erklärt werden:

Zunächst muss ein Anbindungswunsch an das BMI geschickt werden (BundID@bmi.bund.de). Als Antwort folgt eine Onboarding-Mail mit einem Abfragebogen. Ist dieser zurückgeschickt und ausgewertet, erhält man Informationen zum Abruf der technischen Dokumentation, Vertragsdokumenten, etc. Derzeit wird hierzu ein Account für die Kollaborationsplattform BSCW des Bundes vergeben. Das System soll jedoch zeitnah auf ein anderes Portal umgezogen werden, das zur Anmeldung ein ELSTER-Organisationszertifikat verlangen wird.

Das BMI beauftragt das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Kontakt mit der Hochschule aufzunehmen und die technische Anbindung an die Integrationsumgebung umzusetzen. Hierzu gehört die Klärung technischer Maßnahmen und der Austausch von Service-Provider-Metadaten.

Für das CaMS HISinOne steht auf dem Wiki der HIS e.G. ([HIS Wiki](#)) eine Dokumentation zur Anbindung zur Verfügung. Diese besteht im Wesentlichen aus dem Erstellen von Zertifikaten und der Konfiguration des Identity Providers.

Die Daten, die bei der Anmeldung übertragen werden, können je nach Anmeldemethode verschieden aussehen. Je nach Vertrauensniveau, das die Sicherheitsstufe der von den Nutzenden gewählten Login-Methode angibt (eID, ELSTER-Zertifikat, Passwort), können unterschiedliche Daten übertragen werden. Bei der Authentifizierung mit dem Personalausweis werden die Daten bspw. in der exakten Form übertragen, wie sie auf dem Personalausweis zu finden sind (in Großbuchstaben).

4. Unterstützung bei der Umsetzung

4.1 bwOZG Governance

Wesentliches Ziel von bwOZG ist die Beschleunigung und Verbesserung der Umsetzung des OZG an den Hochschulen des Landes. Durch bwOZG soll insbesondere die Vernetzung und Kooperation untereinander ausgebaut werden.

Dafür benennt jede an bwOZG beteiligte Einrichtung eine Kontaktperson. Diese werden wiederum durch eine Projektkoordination je Hochschulartengruppe, also für

- die Universitäten
- die Pädagogischen Hochschulen (PH), die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und die Kunst- und Musikhochschulen (KuMu)
- die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

betreut.

Der Lenkungskreis bwOZG besteht aus:

- Universitäten: jeweils eine Vertretung aus
 - o bwCIO
 - o Kanzlerarbeitskreis
 - o bwUni.digital
 - o Leitung KU-bwUni.digital
- eine Vertretung der DHBW
- nicht-universitäre Hochschulen: je eine Vertretung von
 - o Kanzlervorstand für Digitalisierung der HAW
 - o Kanzlervertretung der PH
 - o Rechenzentren-/IT-Leitungen
 - o Vertretung des HSZ

Beratende Mitglieder im Lenkungskreis bwOZG sind:

- eine Vertretung des MWK
- Kanzlervertretung der KuMu
- fünf Mitglieder der Kerngruppe

Der Lenkungskreis bwOZG trägt die Verantwortung für das Projekt bwOZG. Er steuert thematisch die Arbeitsschwerpunkte der Projektmitarbeitenden und vertritt das Projekt gegenüber Dritten. Die Mitglieder des Lenkungskreises bwOZG sind dafür verantwortlich, die relevanten Ergebnisse und Erkenntnisse aus bwOZG in die bestehenden Gremien in der jeweiligen Hochschulart einzubringen.

Der Lenkungskreis bwOZG nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht der Kerngruppe bwOZG entgegen und berichtet dazu dem MWK. Über den Einsatz der Investitionsmittel entscheidet der Lenkungskreis bwOZG auf Grundlage von Vorschlägen aus der Kerngruppe.

4.2 Arbeit der bwOZG-Projektgruppe

Die Projektgruppe tauscht sich wöchentlich per Videokonferenz zum Status Quo und zur Besprechung des Vorgehens zur Umsetzung des OZG an den jeweiligen Hochschulen aus. Zudem finden quartalsweise Treffen in Präsenz statt. Es werden definierte Aufgabenpakete in kleineren Arbeitsgruppen bearbeitet, im Plenum vorgestellt und an entsprechende Stakeholder zur Entscheidung oder Vorlage weitergeleitet. Darüber hinaus findet ein monatliches Austauschtreffen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg statt.

4.3 Finanzierung

Das Projekt bwOZG wird durch das Ministerium Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) Baden-Württemberg finanziert. Die Finanzierung wurde auf fünf Jahre (2022-2026) bewilligt. Aufgrund der sehr dynamischen und schwer abschätzbaren Entwicklung wird 2025 eine Zwischenevaluation stattfinden und die weitere Förderung davon abhängig gemacht werden.

4.4 Zuständigkeit im Ministerium Wissenschaft, Forschung und Kunst

Im MWK ist das Referat Digitalisierung, Informationsstrukturen, Forschung im Informations- und Kommunikationsbereich für die Themenstellung OZG an Hochschulen zuständig.

5. Glossar

Im Folgenden finden Sie wichtige und häufige allgemein im OZG-Kontext vorkommende Begriffe erläutert.

bwUni-digital – Digitale Transformation administrativer Prozesse

Link | ist ein Rahmenkonzept für die gemeinsame digitale Transformation administrativer Prozesse an den Universitäten Baden-Württembergs.

EfA-Dienste

Link | „Einer-für-Alle-Dienste“ zeichnen sich dadurch aus, dass ein Verwaltungsdienst bundesweit nur in einem Land einmalig entwickelt wird und der Betrieb zentral erfolgt. Andere Länder können den Onlinedienst dann nachnutzen. Die Finanzierung für die Erstentwicklung und den anfänglichen Betrieb wird durch das Konjunkturpaket des Bundes getragen.

FITKO

Link | Mit der Föderalen IT-Kooperation hat der IT-Planungsrat eine agile Organisation geschaffen, um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zielgerichtet zu koordinieren und voranzutreiben.

HRK – Hochschulrektorenkonferenz

Link | „Die Stimme der Hochschule“ – ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die Mitgliedshochschulen werden in der HRK durch ihre Präsidien und Rektorate vertreten.

MODUS – Mobilität und Durchlässigkeit stärken

Link | ist ein Projekt der HRK und will die Anerkennungs- und Anrechnungspraxis an Hochschulen weiter verbessern: Abstimmung und Verbreitung von gemeinsamen, qualitätsgesicherten Standards für Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen, verstärkte Nutzung digitaler Prozesse und Infrastrukturen für bessere und einfachere Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren, einschließlich der Erprobung digitaler Pilotanwendungen, Information und Beratung von Hochschulen zu allen Fragen von Anerkennung und Anrechnung.

PIM – Plattform für Internationale Studierendenmobilität

[Link](#) | bietet Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Studierenden eine digitale Plattform für internationale Studierendenmobilität. Gefördert vom BMBF, wird die Plattform durch die Beteiligung zahlreicher Hochschulen entwickelt. Ein wichtiges Ziel ist es, für Hochschulen praktikable Lösungen für die Umsetzung der Anforderung des OZG und der Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) bereitzustellen. PIM nutzt deshalb EU-Standards, insbesondere EMREX/ELMO für den Datenaustausch von Prüfungsleistungen und die European Digital Credentials Infrastructure (EDCI) für den Austausch von Modulinformationen. Ebenso wird an der Anbindung von Erasmus-Without-Paper-Prozessen (EWP) gearbeitet, insbesondere dem Learning Agreement.

XBildung/XHochschule

[Link](#) | bezeichnet einen übergreifenden Datenaustauschstandard, der das gesamte Bildungswesen in den Blick nimmt. Das Ziel des Vorhabens ist es, dass Akteure im Bildungswesen (z.B. Hochschulen, Schulen, Bildungsträger) elektronische Daten standardisiert untereinander austauschen, um sowohl Bildungsteilnehmerinnen und Bildungsteilnehmer als auch die genannten Akteure zu entlasten (weniger analoge Nachweise, Fehlerreduktion, schnellere (Prüf-)Verfahren etc.). Im Hochschulbereich wird der Standard XHochschule entwickelt.